



Die Patientenverfügung

*Aus Gottes Hand empfang ich mein Leben,
unter Gottes Hand gestalte ich meine Leben,
in Gottes Hand gebe ich es zurück. (Augustinus)*

Gestaltung mit Weitsicht

Die moderne Medizin hat immer mehr Möglichkeiten menschliches Leben zu erhalten. Doch wann wird eine gewollte Lebensverlängerung zu einer ungewollten Verzögerung des unausweichlichen Sterbens? Möchte ich im Angesicht des nahenden Todes alle medizinischen Möglichkeiten der Intensivmedizin verfügbar haben oder denke ich an einen Abschied in vertrauter Atmosphäre? Fragen, die jeder Einzelne von uns entsprechend seiner eigenen Werte und Vorstellungen für sich selbst beantworten muss - vor allem jetzt, wo wir dazu noch in vollem geistigen Umfang in der Lage sind und unseren eigenen Willen klar reflektieren und äußern können. *In einer konkreten, verbindlichen Patientenverfügung regeln Sie heute für den Fall dass Sie sich später selber nicht mehr äußern können, wie Sie ärztlich behandelt werden und wie Sie sterben möchten.*

Was geschieht, wenn ich keine Patientenverfügung angefertigt habe?

Solange Sie in der gesundheitlichen Verfassung sind, über Ihre Behandlung selber zu entscheiden, kommt eine Patientenverfügung nicht zum Einsatz. Sind sie nicht in der Lage zu entscheiden und es liegt keine Patientenverfügung von Ihnen vor, wird der behandelnde Arzt im Gespräch mit Ihren nächststehenden Angehörigen oder Bevollmächtigten (sofern Sie in Ihrer Vorsorgevollmacht alle Ihre Gesundheit betreffenden Entscheidungen auf einen Bevollmächtigten übertragen haben) versuchen, eine Behandlung nach Ihrem „mutmaßlichen Willen“ vorzunehmen.

Was lege ich mit einer Patientenverfügung fest?

Sie können darüber entscheiden, welche Untersuchungen, Therapien und ärztliche Eingriffe an Ihnen vorgenommen werden sollen, wenn Sie

sich in einer Situation befinden, in der Ihnen eine entsprechende Willensäußerung nicht mehr möglich ist. *Diese Behandlungswünsche sind verbindliche Vorgaben für Ihren Bevollmächtigten oder Betreuer, der Ihre Wünsche in den Behandlungsprozess einbringt und in Ihrem Namen ärztlichen Maßnahmen zustimmen oder ablehnen kann.* Ihre Verfügung ist für das behandelnde Ärzteteam verbindlich. Eine Missachtung kann als Körperverletzung gewertet werden. Auch persönliche Wertevorstellungen und Wünsche können Sie in der Verfügung benennen. So können Sie auch bestimmen, dass Maßnahmen zur Verlängerung Ihres Lebens in der Sterbephase unterlassen oder beendet werden, wenn diese den Todeseintritt nur verzögern (passive Sterbehilfe).

Was ist im Vorfeld zu beachten?

Setzen Sie sich frühzeitig mit der Frage auseinander, was Ihnen im Zusammenhang mit Krankheit, Leiden und Tod wichtig ist. *Nehmen Sie sich Zeit für Ihre Überlegungen und beraten Sie sich mit Ihrem Hausarzt und anderen Menschen, denen Sie vertrauen.* Beachten Sie auch, dass sich Ihre Einstellungen und Wünsche ändern können. Ihre Patientenverfügung können Sie jederzeit widerrufen und ändern. *Prüfen Sie in regelmäßigen Abständen, ob Ihre Wünsche in der Verfügung noch Gültigkeit besitzen.*

Wie muss eine Patientenverfügung erstellt sein?

Es gilt: §1901 a-c BGB und §1904 Abs. 2-5 BGB. Eine Patientenverfügung muss schriftlich erstellt, sowie eigenhändig mit Datum unterschrieben werden. Eine Geschäftsfähigkeit muss nicht unbedingt bestehen, aber eine Einwilligungsfähigkeit. *Es gibt inzwischen gute Formulare für Patientenverfügungen.* Verwahren Sie Ihre Patientenverfügung gemeinsam mit Ihren Vorsorge-dokumenten und unterrichten Sie Ihren Bevollmächtigten über den Ablageort.

Was muss die Verfügung enthalten?

Ihren Bevollmächtigten oder rechtlichen Betreuer informieren Sie in der Verfügung verbindlich, wie Sie sich im Ernstfall eine Behandlung bis hin zur Sterbebegleitung wünschen. Definieren Sie hierzu folgende Punkte so genau wie möglich:

Den Zeitpunkt: Erklären Sie, ab wann die Verfügung gelten soll. Zum Beispiel: „Für den Fall, dass

ich meinen Willen nicht mehr äußern kann und ich mich im unmittelbaren Sterbeprozess befinde, verfüge ich Folgendes ...“

Ihre Behandlungswünsche und Medikation: Äußern Sie sich zu Umfang und Beendigung ärztlicher Maßnahmen und zur Medikamentengabe. Möchten Sie neben einer notwendigen Leidensminderung, dass lebensverlängernde Maßnahmen wie künstliche Ernährung oder Wiederbelebung erfolgen?

Beistand: Wenn Sie eine persönliche Betreuung durch bestimmte Personen, einen Palliativdienst, ambulanten Hospizdienst, Vertreter einer Kirche o.a. wünschen, benennen Sie dies.

Sterbeort: Viele Menschen möchten ihr Leben in vertrauter Umgebung beenden. In einer Patientenverfügung können Sie formulieren, dass Sie nach Möglichkeit zu Hause bleiben wollen und hier die notwendige Pflege erhalten möchten. Oft ist dies aber räumlich oder organisatorisch nicht machbar. Sie können einen anderen geeigneten Ort, etwa ein bestimmtes Krankenhaus, eine Pflegeeinrichtung oder ein Hospiz benennen.

Organspende und weitere Wünsche: In Ihrer Patientenverfügung informieren Sie, ob Sie einer Organentnahme zustimmen oder nicht. Ihr Hausarzt berät Sie gerne zu diesem Thema. Natürlich können Sie Ihre Patientenverfügung um weitere individuelle Wünsche schriftlich ergänzen.

Wichtiger Hinweis:

Sie möchten selbstbestimmt leben und selbstbestimmt sterben. Erstellen Sie Ihre Patientenverfügung sowie Vorsorgevollmacht und/oder Betreuungsverfügung heute, bevor es Ihnen später vielleicht zu schwer fällt!

Benötigen Sie weitere Informationen?

Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.
Jutta Windeck
Beauftragte für Vorsorge im Alter
Residenzstr. 90, 13409 Berlin
Tel.: 030 666 33 11 44
Mail: j.windeck@caritas-berlin.de

Wir danken der CaritasStiftung im Erzbistum Köln für das freundliche Zurverfügungstellen großer Textpassagen sowie Fabian Fröhlich für das Foto (Friedhof Prenzlauer Berg, Berlin)
Stand November 2017